

Friedrich Franz II., Mecklenburg-Schwerin, Großherzog

Straßen-Polizei-Ordnung für die Stadt Gnoyen : [Schwerin, den 2. Februar 1874]

Gnoyen: Druck von Julius Leonhardt, 1874

<https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1894424174>

Druck Freier  Zugang



Verordnungen
für Groyen.

1822 - 1874.

Mkl f IV

930



LANDESBIBLIOTHEK
Mecklenburg-Vorpommern
Günther Uecker

https://purl.uni-rostock.de/rostdok/ppn1894424174/phys_0001

MV
tut gut.

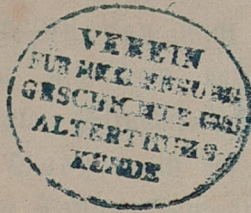
MRB A. IV
930(1-5)



Straßen-Polizei-Ordnung

für

die Stadt Gnosen.



Gnosen.

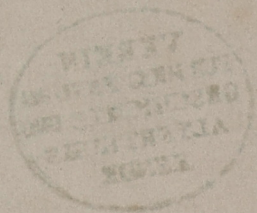
Druck von Julius Leenhardt.

1874.

Stroben-Physiologie

von Dr. med. J. J. Stroben
in Rostock
Verlag von J. J. Stroben
Rostock

Die Stroben-Physiologie



Verlag

Verlag von J. J. Stroben

1874



Wir Friedrich Franz

von Gottes Gnaden Großherzog von
Mecklenburg, Fürst zu Wenden,
Schwerin und Rakeburg, auch Graf
zu Schwerin, der Lande Rostock und
Stargard, Herr ic.

Thun hiemit kund, daß Wir die Uns von dem
Magistrate Unserer Stadt Gnoven nach vor-
aufgegangener Berathung mit dem dortigen
Bürgerausschusse vorgelegte Straßen-Polizei-
Ordnung für die Stadt Gnoven in der aus
dem Anschlusse ersichtlichen Fassung Landesherr-
lich genehmigt und bestätigt haben, also und
dergestalt, daß dieselbe für jeden, den es an-
geht, verbindlich sein soll.

Uebrigens jedoch Uns und Unsern hohen
Successoren an Unserer Landesfürstlicher Hoheit
und Obrigkeit auch allen anderen Uns zusteh-

henden Herrlich- und Gerechtigkeiten ganz unab-
abbrüchig, sowie sonst einem Jeden an seinem
erweislichen Rechte unschädlich.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen
Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen
Insigel.

Gegeben durch Unser Ministerium des Innern.

Schwerin, den 2. Februar 1874.

Friedrich Franz.

(L. S.)

Wetzell.

Landesherrliche Bestätigung

der

Straßen-Polizei-Ordnung

für

die Stadt Gnoven.

Straßen=Polizei=Ordnung

für

die Stadt Gnoven.

§. 1.

Jeder Eigenthümer eines innerhalb der Stadt belegenen Grundstücks ist verpflichtet, die Straße, an welche das Grundstück grenzt, bis zur Hälfte der Straßenbreite vollkommen rein zu erhalten. Zu diesem Zwecke hat er die Straße regelmäßig wöchentlich zweimal, und zwar am Mittwoch und Sonnabend, außerdem aber, wenn polizeilich eine außerordentliche Reinigung nöthig erachtet wird, so oft und wann die Polizei die Reinigung anordnet, fegen zu lassen.

Bei Eckgrundstücken müssen beide Straßen bis zu dem Punkt hin gekehrt werden, wo die Mittellinie der einen Straße diejenige der andern durchschneidet.

Hat ein Haus kein vis-à-vis, so ist die Straße in ihrer ganzen Breite zu kehren.

§. 2.

Wird ein Haus nicht von den Eigenthümer bewohnt, so liegt die Straßenreinigung demjenigen ob, welcher in dem unteren Stockwerke dieses Hauses nach der Straßenseite wohnt.

§. 3.

Im Sommer müssen bis Abends 8 Uhr und im Winter vor Eintritt der Dunkelheit die Straßen gefegt und der Kehrriht von der Straße entfernt sein, auch müssen bei trockener Witterung die Straßen vor dem Kehren zur Verhütung des Staubes mit Wasser besprengt werden.

Contraventionen gegen die Bestimmungen des §. 1 und 3 werden mit 50 Pf. R.-M. (8 fl.) Strafe event. Haft belegt.

§. 4.

Dünger darf Abends und Nachts überall nicht auf der Straße liegen, sondern es darf nur so viel Mist auf die Straße gebracht werden, als in einem Tage abgefahren wird. Auch muß die Straße sofort nach beendigter Abfuhr durch Fegen und Abspülen gründlich wieder gereinigt werden. Contravenienten verfallen in eine Strafe von 2 Reichsmark (32 fl.) event. Haft.

§. 5.

Das Ausgießen von Dungjauche und anderer übelriechender Flüssigkeiten in die Rinnsteine oder auf die Straße ist nur in der Zeit von Abends 11 bis Morgens 4 Uhr gestattet. Jedoch ist sofort mit reinem Wasser nachzuspülen. Contravenienten verfallen in 3 Reichsmark (1 Thlr.) Strafe.

§. 6.

Wer todte Thiere auf die Straße wirft oder Nachtgeschirr dort ausgießt, muß eine Strafe von 6 Reichsmark (2 Thlr.) erlegen.

§. 7.

Mit Geldstrafe bis zu 60 Reichsmark oder mit Haft bis zu 14 Tagen wird bestraft, wer auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen Gegenstände, durch welche der freie Verkehr gehindert wird, aufstellt, hinlegt oder liegen läßt. Namentlich ist verboten, Steine, Brenn- und Rußholz, Bretter u. auf den Straßen oder Trottoirs zu lagern, oder Abends und Nachts Wagen, Karren, Schlitten u. vor den Häusern stehen zu lassen.

Ausnahmsweise ist es gestattet, wenn Fuhrwerk in der Nacht oder Abends spät ankommt, dasselbe

für die Nacht auf dem Markte aufzufahren, jedoch muß alsdann die Deichsel abgenommen oder eine hell brennende Laterne vorne an der Deichsel befestigt werden.

§. 8.

Baumaterialien dürfen ohne polizeiliche Erlaubniß nicht auf der Straße gelagert werden.

§. 9.

Das Auslegen der Betten zum Sonnen, sowie das Aufhängen der Wäsche zum Trocknen auf den Straßen und freien Plätzen der Stadt ist verboten.

§. 10.

Das eigenmächtige Aufbrechen des Trottoirs zu Privat Zwecken ist bei 3 Reichsmark (1 Thlr.) Strafe verboten, vernothwendigt sich bei Bauten oder sonst ein Aufbrechen derselben, so ist dazu vorher die polizeiliche Genehmigung zu erwirken.

Auf den Trottoirs darf Nichts hingesezt, hingelegt oder ausgehängt werden, wodurch die Passage auf denselben beengt oder gehemmt wird, mit alleiniger Ausnahme der Thürbänke.

§. 11.

Auf den Trottoirs darf weder mit Wagen oder Karren gefahren, noch darauf geritten werden, auch dürfen Fußgänger, welche Balken, Eimer, größere Körbe und dergl. mehr, wodurch die Passage beengt wird, tragen, überall nicht auf demselben gehen, sondern müssen die Fahrbahn halten.

§. 12.

Im Winter müssen die Trottoirs von den Hausbesitzern resp. den unten nach vorne heraus wohnenden Miethsleuten längs des Grundstücks von Schmutz und Schnee rein gehalten und bei eintretendem Glatteise mit Sand, Asche oder ähnlichen Material bestreuet werden.

Bei eintretendem Thauwetter sind die Rinne-
steine sofort aufzumachen resp. aufzueisen.

§. 13.

Bei Reparaturen der Dächer ist der Eigentümer des Hauses sowohl, als der dieselben ausführende Handwerker verpflichtet, durch einen an einem starken Seil befestigten Dachziegel die Vorübergehenden darauf aufmerksam zu machen.

§. 14.

Jede an sich erlaubte Vorrichtung an den Straßen, wodurch der Verkehr erschwert oder gehemmt wird, ist Nachts zu erleuchten. Namentlich ist bei den Brunnen-Reparaturen die Brunnenöffnung nicht nur mit einer festen Befriedigung zu umgeben, sondern auch bei eintretender Dunkelheit durch eine nach allein Seiten hin hell scheinende Laterne zu beleuchten.

§. 15.

Niemand darf bespanntes Fuhrwerk in den Straßen und auf den öffentlichen Plätzen ohne Aufsicht stehen lassen: entfernt sich der Fuhrmann von seinem Wagen, so muß er die Peine gehörig befestigen, die Pferde an der Deichselseite gehörig absträngen, auch wenn vier Pferde vor dem Wagen gespannt sind, die Vorderwacht abhängen.

§. 16.

Hunde dürfen des Nachts nicht herrenlos in der Stadt umherlaufen und müssen des Abends nach 10 Uhr zu Hause gehalten werden.

§. 17.

Ueberall wo den einzelnen Vorschriften dieser Straßen-Polizei-Ordnung eine besondere Strafbestimmung nicht hinzugefügt worden, ist eine Geldstrafe bis zu 60 R.-M. (20 Rthl.) oder eine Haftstrafe bis zu 14 Tagen zu verhängen.

Alle Strafansätze gelten jedoch nur für den ersten Contraventionsfall, wiederholte Uebertretungen werden mit geschärfter Strafe belegt

§. 18.

Ist die erkannte Geldstrafe mittelst Execution nicht beizutreiben, so wird dieselbe in eine angemessene Haftstrafe umgewandelt

§. 19.

Die Erlegung resp. Verbüßung der erkannten Geld- und Haftstrafen befreit die Contravenienten nicht von der Verpflichtung, den Bestimmungen dieser Straßen-Polizei-Ordnung nachzuleben, und sind dieselben dazu eventuell durch Zwangs-Execution anzuhalten.

§. 20.

Die eingetriebenen Strafen kommen, abzüglich-

einer Denunciationsgebühr von 25% für den denuncirenden Diener in der Armencaffe.

§. 21.

Wer sich durch das Verfahren der Polizei beschwert findet, hat binnen drei Tagen seine etwaige Beschwerde beim Magistrate anzubringen. Gegen die Entscheidung des Letzteren steht ihm ein binnen einer peremtorischen Frist von 14 Tagen einzulegender Recurs an das hohe Ministerium des Innern zu, bei dessen Entscheidung es sein Bewenden behält.

§ 22.

Diese Straßen-Polizei-Ordnung tritt mit dem 1sten April 1874 in Kraft.

§. 23.

Außerdem wird auch auf die nachfolgenden Bestimmungen des Strafgesetzbuches aufmerksam gemacht:

§. 360.

Mit Geldstrafe bis zu 50 Rthlr. oder mit Haft wird bestraft:

11., wer ungebührlicher Weise ruhestörenden Lärm

erregt oder wer groben Unfug verübt;

12., wer öffentlich oder in Aergerniß erregender Weise Thiere boshaft quält oder roh mißhandelt.

§. 366.

Mit Geldstrafe bis zu 20 Rthlr, oder mit Haft zu 14 Tagen wird bestraft:

2., wer in Städten oder Dörfern übermäßig schnell fährt oder reitet, oder auf öffentlichen Straßen oder Plätzen der Städte oder Dörfer mit gemeiner Gefahr Pferde einfährt oder zu-reitet;

3., wer auf öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen das Vorbeifahren Anderer muthwillig verhindert.

4., wer in Städten mit Schlitten ohne feste Deichsel oder ohne Geläute oder Schelle fährt;

5., wer Thiere in Städten oder Dörfern, auf öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen oder an anderen Orten, wo sie durch Ausreißen, Schlagen oder auf andere Weise Schaden anrichten können, mit Vernachlässigung der erforderlichen Sicherheitsmaaßregeln stehen läßt oder führt;

- 7., wer Steine oder andere harte Körper oder
Umrath auf Menschen, auf Pferde oder an-
dere Zug- oder Lastthiere, gegen fremde
Häuser, Gebäude oder Einschließungen oder
in Gärten oder eingeschlossene Räume wirft;
8., wer nach einer öffentlichen Straße oder nach
Orten hinaus, wo Menschen zu verkehren
pflegen, Sachen, durch deren Umstürzen oder
Herabfallen Jemand beschädigt werden kann,
ohne gehörige Befestigung aufstellt oder auf-
hängt, oder Sachen auf eine Weise ausgießt
oder auswirft, daß dadurch die Vorüberge-
henden beschädigt oder verunreinigt werden
können.

§. 367.

Mit Geldstrafe bis zu 50 Rthlr. oder mit
Haft wird bestraft:

- 11., wer ohne polizeiliche Erlaubniß gefährliche
wilde Thiere hält, oder wilde oder bössartige
Thiere frei umherlaufen läßt, oder in An-
sehung ihrer die erforderlichen Vorichtsmaaß-
regeln zur Verhütung von Beschädigung un-
terläßt;
12., wer auf öffentlichen Straßen, Wegen oder
Plätzen, auf Höfen, in Häusern und über-

haupt an Orten, an welchen Menschen ver-
kehren, Brunnen, Keller, Gruben, Oeffnun-
gen oder Abhänge dergestalt unverdeckt oder
unverwahrt läßt, daß daraus Gefahr für
Andere entstehen kann.

§. 368.

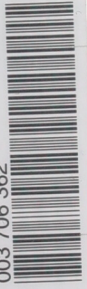
Mit Geldstrafe bis zu 20 Rthlr. oder mit
Haft bis zu 14 Tagen wird bestraft:

7., wer in gefährlicher Nähe von Gebäuden oder
feuerfangenden Sachen mit Feueergewehr schießt
oder Feuerwerke abbrennt.



h

33
LBMV Schwerin
003 706 362

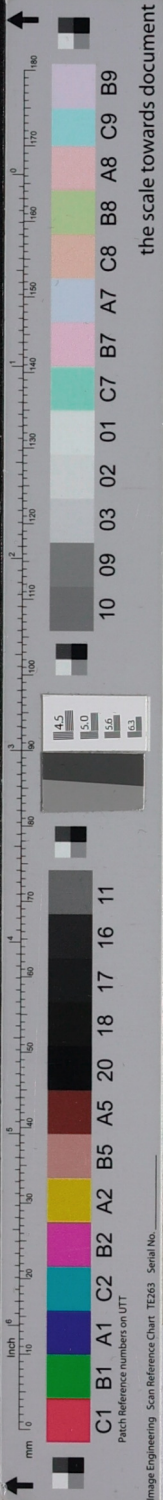




LANDESBIBLIOTHEK
Mecklenburg-Vorpommern
Günther Uecker

https://purl.uni-rostock.de/rostdok/ppn1894424174/phys_0020

MV 
tut gut.



the scale towards document

13 —

r groben Unfug verübt;
oder in Aergerniß erregender
boshaft quält oder roh miß-

e bis zu 20 Rthlr, oder mit
wird bestraft:

oder Dörfern übermäßig schnell
, oder auf öffentlichen Stra-
den der Städte oder Dörfer mit
r Pferde einfährt oder zu-

ichen Wegen, Straßen oder
beifahren Anderer muthwillig

mit Schlitten ohne feste Deich-
beläute oder Schelle fährt;

Städten oder Dörfern, auf
gen, Straßen oder Plätzen
Orten, wo sie durch Aus-
oder auf andere Weise Scha-
önnen, mit Vernachlässigung
n Sicherheitsmaaßregeln ste-
ührt;